



Über „Digitale Patientenaufklärung“ aufgeklärt?

Die sogenannte „Digitale Patientenaufklärung“ kommt in Mode – denn immer mehr Praxen interessieren sich für einen einfachen Weg, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufklärung ihrer Patienten über geplante Behandlungen nachzukommen. Das aktuelle Angebot von digitalen Patientenaufklärungslosungen ist vielfältig und verwirrend. Da wird geworben mit „3-D-Animationen – die neue Form der Patientenaufklärung“, dem „effizienten medienbruchfreien Workflow“ oder der „einzigen rechtssicher zertifizierten digitalen Unterschrift“ auf einem Tablet-Rechner.

Bleiben wir zunächst beim Thema „digitale Unterschrift“ und der Rechtssicherheit. Werden in einem Gesetz keine bestimmten Formerfordernisse aufgestellt, so gilt im Umkehrschluss zu § 125 Satz 1 BGB der Grundsatz der Formfreiheit.

Die Patientenaufklärung ist im § 630e BGB geregelt. Dort wird im Absatz 2, Satz 1 nur auf ergänzende Unterlagen Bezug genommen, die der Patient in „Textform“ erhält. Die „Textform“ ist im § 126b BGB geregelt und erfordert eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird – weiter wird nichts verlangt.

Für die Rechtssicherheit genügt also eine Nachbildung der Unterschrift in einem vor Veränderung geschützten PDF-Dokument, welches der Patient zum Beispiel per E-Mail übermittelt bekommt. Und natürlich handelt es sich bei einer solchen Unterschrift nicht um eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes – aber eine solche Signatur ist, wie bereits ausgeführt, im Zusammenhang mit der Patientenaufklärung auch gar nicht notwendig. Dies folgt auch aus § 1 (2) des Signaturgesetzes, der besagt, dass elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz nur dann verpflichtend sind, wenn ein Gesetz dies vorschreibt.

Damit sind werbliche Aussagen wie „nur unsere elektronische Signatur ist rechtssicher“ als Versuch der Verbrauchertäuschung entlarvt.

Aber welche Punkte muss denn eine Patientenaufklärung enthalten und nach welchen Kriterien sollte man Angebote zur „Digitalen Patientenaufklärung“ beurteilen?

Im § 630e (1) BGB heißt es dazu:

„... Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Ordnet man die im Gesetz geforderten Punkte schematisch, so ergibt sich für eine diesen Anforderungen genügende Patientenaufklärung die folgende Gliederung:

- A) *Diagnose und Behandlungsplan*
- B) *Übliche Vorgehensweise*
- C) *Die wichtigsten Risiken der Behandlung*
- D) *Wichtige Regeln zur Sicherung des Heilerfolgs*
- E) *Hauptsächliche Risiken der Nichtbehandlung*
- F) *Grundsätzliche Behandlungsalternativen*

Wo ordnet sich nun die viel beworbene „innovative 3-D-Animation“ in dieses Schema ein? Doch ausschließlich unter Punkt B – „Übliche Vorgehensweise“ – und was ist mit all den anderen Punkten wie Risikoaufklärung, Sicherungsaufklärung und Behandlungsalternativen?

Handelt man sich da nicht wieder seitenweise durch Formulare mit kleinen Ankreuzkästchen, die man jetzt statt auf Papier nun auf einem Tablet-Rechner per spitzen Spezialstift antippt? Ein Bogen für die Anästhesie, ein Bogen für die Krone, ein Bogen für die Brücke – genau wie dazumal? Und was ist mit der Aufklärung über die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Behandlung?

Der § 630c BGB führt im Absatz 3 dazu aus:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür

hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

Wie wird dieser Punkt nun behandelt? Etwa durch Ermittlung der Kosten durch das Praxisverwaltungsprogramm nach Fax-Anforderung eines Laborkostenvoranschlags vom Fremdlabor? Wo bleibt denn da der in der Werbung vollmundig angepriesene „effiziente medienbruchfreie Workflow“?

Wer also mit dem Gedanken spielt, die „Digitale Patientenaufklärung“ in seiner Praxis einzusetzen, sollte die Effizienz der angebotenen Lösungen an konkreten Patientenfällen in der Praxis genau prüfen.

Gerne stelle ich Ihnen meine digitale Lösung zur digitalen Patientenaufklärung in einer circa 30-minütigen Onlineschulung vor.

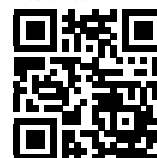
Eine kostenlose Probeinstallation bestellen Sie unter www.synadoc.ch

INFORMATION

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Auch Wasserhygieneprobleme?

Biofilme in Trinkwasserinstallationen und in Dentaleinheiten

Sie haben damit nicht nur ein rechtliches Problem!

Gegen schlechte Probenergebnisse.

Gegen verstopfte Hand- und Winkelstücke.

Gegen hohe Reparaturkosten.

SAFEWATER von BLUE SAFETY schützt und wirkt!



Biofilmbildung trotz H_2O_2



Mit SAFEWATER Technologie

Jetzt kostenfreie Beratung unter
Fon **00800 88 55 22 88**
www.bluesafety.com


BLUE SAFETY
Die Wasserexperten